



Geschäftsordnung Landesverbände

1. Juni 2015

Die Struktur der Landesverbände ist in §15 der DGPRÄC-Satzung wie folgt geregelt:

1. Die Gesellschaft bildet Landesverbände, die den Zuständigkeitsbereichen der Landesärztekammern entsprechen. Durch Beschluss von Vorstand und Beirat kann ein Kammerbereich unterteilt werden, so dass mehrere Landesverbände entstehen. Umgekehrt können mehrere Kammerbereiche zu einem einzigen Landesverband zusammengefasst werden. An den Sitzungen der Landesverbände können ordentliche und assoziierte Mitglieder teilnehmen. Die zugehörigen Mitglieder der Vereinigung wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes bilden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist dem Vorstand der Gesellschaft anzuzeigen. Die auf Landesverbandsebene gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter werden auf der nächsten Mitgliederversammlung der Gesellschaft den Mitgliedern bekannt gegeben. Einzelheiten können im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Die Landesverbände haben die Aufgabe, die Ziele der Gesellschaft und die speziellen Interessen ihrer Mitglieder auf Landesebene gegenüber Ministerien, Ärztekammern, Körperschaften wie den Kassenärztlichen Vereinigungen, Berufsgenossenschaften, anderen Standesorganisationen und interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften zu vertreten und umzusetzen. Die Vertreter der Landesverbände haben bei Stellungnahmen und bei Auftritten in der Öffentlichkeit über die Inhalte vorher grundsätzlich Konsens mit dem geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft zu erzielen. Veröffentlichungen, Veranstaltungsprogramme und Schriftwechsel sind an die Geschäftsstelle der Gesellschaft in Kopie weiterzugeben.

Ergänzend hat der Geschäftsführende Vorstand des Bundesverbandes nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

- Die Landesverbände sind keine eigenständigen Vereine, sie sind daher nicht in Vereinsregister einzutragen.
- Die Landesverbände und ihre Sitzungen werden nicht vom Bundesverband finanziert, eine Kostenerstattung erfolgt nicht.
- Die Landesverbände sollten sich mindestens einmal jährlich treffen, die Einladung sollte vier Wochen vorher erfolgen, Wahlen sind dabei anzukündigen. Aktuelle Adressverteiler der Landesverbände sind bei der Geschäftsstelle abrufbar.
- Der Vorstand berichtet vor den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit Beirat im Rahmen des DGCh- sowie Jahreskongresses schriftlich aus dem Landesverband.



Deutsche Gesellschaft der
Plastischen, Rekonstruktiven und
Ästhetischen Chirurgen

Wie bereits in §15, Absatz 2, der DGPRÄC-Satzung formuliert, sollten sich Landesverbände bzw. deren Vertreter erst nach Rücksprache mit dem Präsidium des Bundesverbandes politisch betätigen, um ein einheitliches Vorgehen im Konsens zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.